



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 03.02.2005

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:\Envoi trim\frais maladie_d.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Antenne sociale de la Glâne-Sud
Mme Valérie Gremaud
CP 23
1673 Promasens

Übernahme von Krankheitskosten

Sehr geehrte Frau Gremaud

Nach den nötigen rechtlichen Abklärungen gehen wir auf die Fragen ein, die Sie uns im Namen der Sozialkommission übermittelt haben und welche das oben erwähnte Thema betreffen.

Die Lösung, welche Sie vorschlagen, wenn die Gemeinden die Krankheitskosten, das heisst die Franchisen und Selbstbeteiligungen (10%) übernehmen müssen, sieht vor :

- Erstens verpflichten sich die Gemeinden, diese Rechnungen vor der Ausstellung eines Verlustscheins zu zahlen, sofern die unterstützte Person eine **Schuldanererkennung für jede Rechnung** unterzeichnet.
- Zweitens regelt der Sozialdienst im Namen der Gemeinden diese Krankenversicherungsrechnungen über ein **von der materiellen Hilfe getrenntes Konto** ; am Ende des Jahres geht zum Zweck der Vergütung eine Gesamtabrechnung an jede Gemeinde.
- Drittens wird der unterstützten Person, sobald sie nicht mehr vom Sozialdienst betreut wird, eine Aufforderung zur Rückerstattung zugestellt; jedoch **dient die Rückerstattung in erster Linie der Rückgabe der materiellen Hilfe** nach Artikel 29 SHG, und danach erst **dem Ausgleich der Forderung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Übernahme der Krankheitskosten.**

Diese Lösung scheint vorteilhafter zu sein, sowohl auf administrativer Ebene (da sie die Einleitung eines Betreibungsverfahrens erübrigt) als auch für die Gemeinden, die nach Auskunft unseres juristischen Beraters, Herrn Daniel Känel, alle ihre Ansprüche gegenüber den Schuldnern wahren, sofern sie über eine Schuldanererkennung verfügen.

Wenn ein Betreibungsverfahren eingeleitet wird, kann infolge einer Pfändung oder eines Konkurses ein Verlustschein ausgestellt werden. Bei einer Pfändung (dem wahrscheinlich geläufigsten Fall in den Situationen, die uns beschäftigen) gilt der Verlustschein als Schuldanererkennung und erlaubt es somit, eine vorläufige Rechtsöffnung in einem späteren

Betreibungsverfahren zu erlangen (Art. 149 SchKG). Bei einem Konkurs gilt dasselbe, wenn der Konkurschuldner die Forderung anerkannt hat (Art. 265 SchKG), wobei zu präzisieren ist, dass der Konkurschuldner einwenden kann, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Wenn hingegen der Konkurschuldner die im Verlustschein festgestellte Forderung nicht anerkennt, verfügt der Gläubiger über keine Schuldanererkennung. Es muss aber hervorgehoben werden, dass eine gewöhnliche Forderung ja nach ihrer Art nach fünf oder zehn Jahren verjährt, wohingegen die im Verlustschein festgestellte Forderung seit dem 1. Januar 1997 nach zwanzig Jahren verjährt.

In Anbetracht des Systems der Krankheitskostenübernahme im Kanton Freiburg nach Artikel 7 KVGG können wir im Übrigen davon ausgehen, dass der Schuldner seine Ansprüche auf Ausstände (IV, EL oder Arbeitslosenversicherung) bis in Höhe der Beträge abtreten kann, die vom regionalen Sozialdienst im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) oder von Gemeinden in Übernahme von Krankheitskosten bevorschusst worden sind (Art. 22 ATSG).

Wir hoffen, Ihre Fragen beantwortet zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

François Mollard
Amtsvorsteher

Jean-Claude Simonet
Wissenschaftlicher Berater
Koordinator SHG / MIS